

Ausgabe 18 vom 8. August 2022

## Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

### ►► Telefonische AU wieder möglich

Vertragsärzte können Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege wieder telefonisch krankschreiben. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss angesichts der Corona-Infektionszahlen beschlossen.

Vertragsärztinnen und -ärzte haben somit erneut die Möglichkeit, ihren Patientinnen und Patienten nach telefonischer Anamnese eine Arbeitsunfähigkeit (AU) für bis zu sieben Kalendertage zu bescheinigen. Bei fortdauernder Erkrankung ist telefonisch eine einmalige Verlängerung der AU-Bescheinigung um weitere sieben Kalendertage möglich.

Die Entscheidung, ob es medizinisch vertretbar ist, jemanden telefonisch krankzuschreiben, trifft in jedem Fall die Ärztin oder der Arzt. Dabei ist es empfehlenswert, die Regelung sorgfältig, zurückhaltend und insbesondere bei bereits bekannten Patientinnen und Patienten anzuwenden.

Der Beschluss des G-BA zur telefonischen AU-Bescheinigung wird nun an das Bundesgesundheitsministerium zur Prüfung übermittelt und soll rückwirkend zum 4. August 2022 in Kraft treten.

Ebenfalls wieder möglich ist die Ausstellung einer „Ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes“ (Muster 21). Beide Regelungen gelten zunächst bis Ende November 2022.

Weitere Informationen finden Sie auf unsere Homepage unter <https://www.kvvh.net/de-easy/praxis/aktuelle-meldungen/covid-19-sonderregelung-zur-telefonischen-au-wieder-eingefuehrt-1.html>.

### ►► KBV-Umfrage zum aktuellen Stand eAU und eRezept

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ist seit dem 1. Juli offiziell Pflichtanwendung für die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte. Die Zahl der digital versandten Bescheinigungen ist seitdem stark angestiegen.

Die KBV möchte mit einer aktuellen Online-Befragung ein Stimmungsbild der Praxen einholen. Beim elektronischen Rezept (eRezept) sind die Nutzerzahlen noch vergleichsweise gering. Aber auch hier ist in den nächsten Monaten eine deutliche Ausweitung der Anwendung geplant, zunächst in den Pilotregionen Schleswig-Holstein und Westfalen-Lippe.

Die KBV fragt daher auch für das eRezept ab, welche Erfahrungen die bisherigen Anwenderinnen und Anwender gemacht haben, um die Rückmeldungen nach Möglichkeit in die Fortentwicklung einfließen zu lassen. Die Umfrage ist ab dem 04. August online. Es ist unwichtig, ob eine Praxis bereits auf die eAU oder das eRezept umgestellt hat oder nicht. Die Beantwortung der Fragen dauert etwa fünf Minuten und ist bis zum 11. August möglich unter.

[https://kbv.lamapoll.de/Befragung\\_eAU\\_eRp\\_Aug22/](https://kbv.lamapoll.de/Befragung_eAU_eRp_Aug22/)

## ►► Bei Problemen mit der eAU Ersatzverfahren anwenden

Die eAU ist ab 1. Juli verpflichtend. Voraussetzung hierfür ist neben der funktionierenden TI-Anbindung mit einem signaturfähigen Konnektor ein Modul im Praxisverwaltungssystem (PVS) sowie ein elektronischer Heilberufeausweis (eHBA) des Arztes, der die eAU ausstellt.

Ersatzweise kann derzeit auch noch der Praxisausweis (SMC-B-Card) zur Signatur verwendet werden. Die Signatur wird dann mit dem Konnektor erzeugt, der dazu mindestens die Version PTV 3 (eHealth Konnektor) aufweisen muss. Praktischer ist es jedoch mit der Komfortsignatur, die einen Konnektor PTV4+ voraussetzt. Für die Übermittlung der eAU muss die Praxis eine gültige KIM-Adresse haben.

Falls eine Praxis technisch noch nicht in der Lage für die eAU ist, gilt das Ersatzverfahren: Dazu wird mit einem Stylesheet auf weißem Papier gedruckt. Das rosa Sicherheitspapier soll dafür nicht verwendet werden. Restbestände der „gelben Scheine“ werden geduldet, die meisten PVS können diese aber nicht mehr bedrucken. Die verwendeten Drucker müssen eine Auflösung von mindestens 300 DPI erreichen, das Druckbild darf nicht verschmiert oder verblasst sein.

## ►► Gematik prüft Alternativen beim Konnektorentausch

In die Diskussion um den Austausch der Konnektoren kommt Bewegung. Die KBV konnte durchsetzen, dass die Gematik weitergehend prüft. Die Gematik will bis zur nächsten Gesellschafterversammlung Ende August eine Alternativenprüfung vorlegen. Damit wurde die Forderung der KBV aufgegriffen, obgleich der von ihr eingebrachte Antrag weitergehender war.

Die Debatte um den Konnektorentausch war neu entfacht, nachdem das IT-Fachmagazin c't im Juli berichtet hatte, dass ein Tausch einer alten gSMC-Karte gegen eine neue gSMC-Karte durchaus möglich sei. Die Gematik hat dies verneint und sich dabei auf „aktuelle Aussagen“ der Hersteller berufen. Die KBV verlangt nun eine Neubewertung der Lage.

Inzwischen hat sich das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in die Diskussion eingeschaltet. Es hält laut Medienberichten eine Weiternutzung der RSA-Schlüssel in den Konnektoren bis Ende 2025 für vertretbar. Bislang war eine Zertifikatsverlängerung nur bis 2024 möglich gewesen.

Zudem hat das Softwareunternehmen CompuGroup Medical – kurz CGM – den Preis für den Konnektorentausch auf 2.300 Euro (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer) abgesenkt. Das ist genau der Betrag, den die Praxen laut Schiedsspruch erstattet bekommen. Diese Preisanpassung gelte auch für alle Ärztinnen und Ärzte, die den Konnektorentausch bereits beauftragt hätten, hieß es. CGM-Kunden sind die ersten, bei denen die Konnektoren ausgewechselt werden müssen – allein in diesem Jahr sind rund 15.000 Arzt- und Zahnarztpraxen betroffen.

Ursprünglich sollte der Austausch rund 2.770 Euro brutto kosten. Sofern eine Praxis von einem Zertifikatsablauf betroffen ist, besteht Handlungsbedarf zum Tausch der TI-Hardware. Denn nach Ablauf des Zertifikats in einer der TI-Komponenten kann keine Verbindung mehr zur TI hergestellt werden.

Um die Laufzeit der Zertifikate zu überprüfen, wenden sich Praxen bitte an ihren Konnektor-Hersteller bzw. IT-Anbieter:

- CGM: Die ersten Sicherheitszertifikate laufen in Q3/2022 aus. Infos unter <https://meine-ti.de/cgm-divco/ti-hardwaretausch/>

Informationen über den Austausch der Zertifikate von den Konnektorherstellern Secunet und Rise erfolgen Anfang 2023.

Sobald weitere Informationen über den Austausch der Zertifikate und/oder die Finanzierung vorliegen, werden wir Sie informieren.

## ►► Praxen bekommen mehr Geld für die TI

Praxen erhalten höhere Kostenerstattungen für die Telematikinfrastruktur. Die Pauschalen für Kartenterminals, für KIM-Dienste und weitere Anwendungen sind angehoben worden. Außerdem wurden neue Pauschalen eingeführt. Auch die Erstausstattungspauschalen, in denen auch die Erstattungen für die Terminals beinhaltet sind, werden angehoben. Praxen bekommen auch die Kosten für mindestens ein weiteres stationäres Kartenterminal erstattet, um die Komfortsignatur nutzen zu können. Bei der Komfortsignatur schaltet der Arzt mit der Eingabe seiner PIN bis zu 250 elektronische Signaturen für verschiedene Arbeitsplätze der Praxis frei (Remote-Zugriff). Dafür wird ein Kartenterminal benötigt, in dem der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) den ganzen Tag steckt und das – um Missbrauch zu vermeiden – an einem gesicherten Platz steht. Die Menge der Kartenterminals, die für die Komfortsignatur finanziert werden, ist dabei abhängig von der Praxisgröße, da ein Gerät über zwei Steckplätze für eHBAs verfügt. Erhöhungen wird es zudem bei verschiedenen Pauschalen für Anwendungen der Telematikinfrastruktur geben. So erhalten Praxen für die Einrichtung von KIM nun 200 Euro statt bislang 100 Euro. Der Dienst wird unter anderem für die elektronische Übermittlung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Arztbriefen benötigt. Auch bei den Erstattungen der Betriebskosten konnte die KBV Anpassungen für den Notfalldatensatz, den elektronischen Medikationsplan und die elektronische Patientenakte erreichen.

<b>Erstausstattungspauschale (für Konnektor und stationäres Kartenterminal)</b>		
	<b>bisherige Erstattung</b>	<b>neue Erstattung</b>
• bis zu 3 Ärzte in der Praxis	1549 Euro	1661,50 Euro*
• 4 bis zu 6 Ärzte in der Praxis	2084 Euro	2309 Euro*
• mehr als 6 Ärzte in der Praxis	2619 Euro	2956,50 Euro*
Stationäre Kartenterminals für Notfalldatenmanagement / eMedikationsplan	595 Euro pro Gerät	677,50 Euro pro Gerät**
Zusätzliches Kartenterminal für Komfortsignatur (Anzahl der Terminals abhängig von der Praxisgröße)	Keine	677,50 Euro pro Gerät**
Austausch defekter Konnektoren	Keine	Wird bei Bedarf über KVen erstattet (bundesweites Budget von 4 Millionen Euro vereinbart)
<b>Pauschalen für Anwendungen der TI</b>		
Notfalldatenmanagement / eMedikationsplan: Pauschale für Konnektor-Update	380 Euro	530 Euro**
Notfalldatenmanagement / eMedikationsplan: Integrationspauschale für PVS-Update	150 Euro	400 Euro**
KIM / eArztbrief: Einrichtungspauschale	100 Euro	200 Euro**
ePatientenakte: Integrationspauschale für PVS-Update	150 Euro	350 Euro**
Neue Betriebskostenpauschalen für:		
• Notfalldatenmanagement	Keine	5,25 Euro je Quartal**
• eMedikationsplan		7,50 Euro je Quartal**
• ePatientenakte		23,25 Euro je Quartal**

\* ab 1. Januar 2022 (rückwirkend)

\*\* ab 1. April 2022

Die neuen Pauschalen werden mit der Auszahlung des Erstattungsbescheids 2/2022 im September berücksichtigt.

Die rückwirkende Differenzauszahlung für das 1. Quartal wird für die betroffenen Praxen am noch im Laufe des Augusts stattfinden.

Mehr zum Thema unter [www.kvhh.net](http://www.kvhh.net) / Praxis / Praxis-IT & Telematik / TI-Finanzierung

## ►► Neue Gebührenordnungsposition aufgrund der Änderungen der Coronavirus-Testverordnung

Mit Wirkung zum 1. Juli 2022 wurden neue GOP für die Abrechnung und Kennzeichnung der Abstriche im Rahmen der Bürgertestungen nach Coronavirus Testverordnung aufgenommen. Diese ersetzen die bisherige GOP 88310B, die zum 30. Juni 2022 beendet wurde und demnach nicht mehr abgerechnet werden kann. Die Änderungen ergeben sich aus der Anpassung der Coronavirus-Testverordnung vom 29. Juni 2022.

**Neue Leistungen im Überblick**

<b>GOP</b>	<b>Leistung gemäß Coronavirus-Testverordnung</b>	<b>Vergütung</b>
88310D	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 1 TestV) – Person unter 5 Jahre	7 Euro
88310E	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 2 TestV) – medizinische Kontraindikation	7 Euro
88310F	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 3 TestV) – Teilnahme klinische Studie	7 Euro
88310G	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 4 TestV) – Beendigung Absonderung	7 Euro
88310H	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 5 TestV) – Besuch Pflegeheim, Krankenhaus etc.	7 Euro
88310I	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 6a TestV) – Veranstaltung Innenraum – Eigenbeteiligung	4 Euro
88310J	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 6b.aa TestV) – Personenkontakt ab 60 Jahre – Eigenbeteiligung	4 Euro
88310K	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 6b.bb TestV) – Personenkontakt Vorerkrankung/Behinderung – Eigenbeteiligung	4 Euro
88310L	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 7 TestV) – Corona-Warn-App – Eigenbeteiligung	4 Euro
88310M	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 8 TestV) – Leistungsberechtigte u. Beschäftigte Persönliches Budget	7 Euro
88310N	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 9 TestV) – Pflegeperson	7 Euro
88310O	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 4a Abs. 1 Nr. 10 TestV) – Kontakt mit infizierter Person im selben Haushalt	7 Euro

Absenkung der Vergütung für Abstriche und Sachkosten für Antigen-Tests

Die Bewertungen der GOP 88310 (Abstrich nach TestV), 88312 (Sachkostenpauschale PoC-Antigen-Test/Antigen-Test zur Eigenanwendung nach § 11 TestV) und 88312B (Sachkostenpauschale PoC-Antigen-Test im Rahmen der Bürgertestung nach § 11 i.V.m. § 4a TestV) werden entsprechend den Vorgaben der TestV auf 7€ (GOP 88310), 2,50 € (GOP 88312) und 2,50 € (GOP 88312B) € abgesenkt.

Da die Anspruchsvoraussetzungen, welche zu dieser Detaillierung der Gebührenordnungspositionen für Abstriche im Rahmen der Bürgertestung führen, durch eine vom Bundesgesundheitsministerium noch zu beauftragende Stelle und nicht durch die Kassenärztlichen Vereinigungen geprüft werden, bitten wir zu beachten, dass bei Durchführung eines Bürgertestes immer die GOP mit der korrekten Kennzeichnung verwendet wird. Nur so kann nachträglicher Ärger mit den entsprechenden Nachweisen verhindert werden.

---

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:

**Infocenter der KV Hamburg**, Telefon 22802-900 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: [infocenter@kvhh.de](mailto:infocenter@kvhh.de)

Telegramm + auch + unter + [www.kvhh.net](http://www.kvhh.net) + im + Internet